

Große Kreisstadt Radeberg

Information der Stadtverwaltung Radeberg zum Abschluss des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ Radeberg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Grundstückseigentümer,

der Stadtrat der Stadt Radeberg hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 die Aufhebung der Satzung der Stadt Radeberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ Radeberg beschlossen. Durch umfangreiche Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden und der Verbesserung der Wohnqualität durch die Gestaltung von Freiflächen, der Instandsetzung zahlreicher Straßenräume und Plätze, dem behutsamen Einfügen von Neubauten nach Freilegung von Grundstücken wurden zahlreiche städtebauliche Missstände beseitigt und die Innenstadt Radeberg seit Programmaufnahme 1991 als Wohn- und Aufenthaltsort attraktiv gestaltet. Insgesamt kamen aus dem Programm der städtebaulichen Erneuerung (LSP, SEP) ca. 21 Millionen Euro für das Sanierungsgebiet von Bund, Land und Stadt zum Einsatz. Darüber hinaus auch Mittel aus dem Programm der Brachflächenrevitalisierung und privates Kapital.

Die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes bewirkt, dass:

- die sanierungsrechtliche Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach §§ 144, 145 Baugesetzbuch (BauG) zur Sicherung der Sanierungsziele entfällt,
- die Ausgleichsbeträge nach §§ 154, 155 BauGB bei den noch nicht abgelösten Grundstücken festgesetzt und erhoben werden,
- das Sanierungsvorkaufsrecht der Stadt beim Kauf von Grundstücken nach § 24 Abs.1 Nr. 3 BauGB entfällt,

- die besonderen steuerrechtlichen Abschreibungsmöglichkeiten bei der Modernisierung von Gebäuden nach §§ 7h, 10f, 11a Einkommenssteuergesetz (EStG) entfallen.

Die Stadtverwaltung wird gemäß § 162 Abs. 3 BauGB die Löschung der Sanierungsvermerke im Grundbuch veranlassen und eine Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme zur Einreichung bei dem Fördermittelgeber erstellen.

Für die Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet, die den Ausgleichsbetrag nicht vorzeitig abgelöst haben, wird der Ausgleichsbetrag gemäß § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB per Bescheid auf der Grundlage von Einzelgutachten erhoben. Vor der Festsetzung des Ausgleichsbetrages erhält der Ausgleichsbetragspflichtige Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung der für die Wertermittlung seines Grundstücks maßgeblichen Verhältnisse. Wir weisen darauf hin, dass der Betrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig wird.

Um die erreichten Sanierungsziele für die Zukunft zu sichern, stehen der Stadt Radeberg die Erhaltungssatzung Innenstadt Radeberg sowie die Gestaltungssatzung für das Gebiet „Innenstadt“ der Stadt Radeberg weiterhin zur Verfügung. Das heißt Abbrüche, Änderungen und Errichtungen baulicher Anlagen und Nutzungsänderungen bedürfen weiterhin der Genehmigung durch die Stadtverwaltung Radeberg.

Bei Fragen steht Ihnen das Bauamt/ Sachgebiet Stadtansanierung (Fr. Görres) während der Sprechzeiten bzw. unter der Telefonnummer 03528/450-274 zur Verfügung.

Gerhard Lemm, Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadtverwaltung Radeberg

Sanierungsgebiet „Innenstadt“ Radeberg Aufhebung der Sanierungssatzung

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat in der Sitzung am 28.11.2018 mit Beschl.-Nr. SR056-2018 die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Radeberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ Radeberg gemäß beiliegender Anlage 1 beschlossen und erklärt, dass gemäß § 162 Abs.1 Nr. 1 BauGB die Sanierung durchgeführt wurde.

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Radeberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ Radeberg liegt in der Stadtverwaltung Radeberg, Markt 17-19, im Bauamt bei Frau Görres zur Einsichtnahme bereit und kann während der Sprechzeiten des Bauamtes:

Mo, Di, Do, Fr von	9.00 – 12.00 Uhr und
Di von	13.30 – 18.00 Uhr sowie
Do. von	13.30 – 16.00 Uhr

von Jedermann eingesehen werden.

Radeberg, den 29.11.2018
Gerhard Lemm, Oberbürgermeister

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Radeberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ Radeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) beschließt der Stadtrat der Stadt Radeberg in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Radeberg „Innenstadt“

- (1) Die Satzung der Stadt Radeberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Radeberg „Innenstadt“ vom 27.09.1993 (beschlossen in der Stadtratssitzung am 01.10.1992, in Kraft getreten mit öffentlicher Bekanntmachung am 08.10.1993) wird zum 01.01.2019 aufgehoben.
- (2) Das Gebiet der aufgehobenen Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der auf dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellten Gebietsabgrenzung. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Aufhebungssatzung.

§ 2 Inkrafttreten

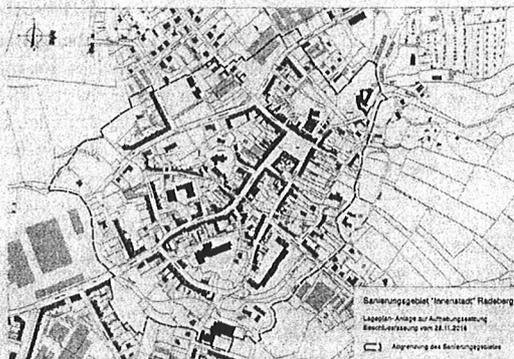
Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Radeberg, 28.11.2018

Gerhard Lemm, Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig



zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.